



Rechtsregeln können die gewissenhafte Entscheidung des Arztes im Einzelfall nicht ersetzen.

Foto: Markus Laufenberg

Wie viel Recht verträgt die Medizin?

Das Recht erlangt in der Begegnung von Arzt und Patient allmählich eine Bedeutung, bei der es nicht mehr Frieden stiftet, Freiheit sichert und Vertrauen als konstitutives Element stabilisiert, sondern vielmehr negative Rückwirkungen zu befürchten sind. Das wurde bei den 3. Bensberger Rechtsgesprächen deutlich (*siehe auch Seite 27*), zu der das NRW-Justizministerium, die Ärztekammern und die Thomas Morus Akademie im März nach Bensberg eingeladen hatten.

Nachdrücklich ist heute vor allzu weit gehenden Reglementierungen der ärztlichen Tätigkeit zu warnen, soll ein Auseinandertreten von Recht und ärztlichem Ethos vermieden, der Verlust der Vertrauensbasis verhindert und einer Entwicklung zur Defensivmedizin begegnet werden.

In einer von Paragraphen beherrschten Welt trifft der Arzt Entscheidungen eher nach den Buchstaben des Gesetzes denn nach seinem persönlichen Gewissen, zumal es in bestimmten Fällen bequem sein kann, sich auf den ethischen Minimalkonsens des formalen Rechts zurückziehen. Auf diese Weise wird ärztliches Ethos durch den vorausgeworfenen Schatten juristischer Konfliktbewältigung deformiert.

Wo an die Stelle vertrauensvoll zusammenwirkender Partner nur mehr die Träger rechtlich definierter und gegeneinander abgegrenzter Rollen treten, entsteht leicht ein antagonistisches Verhältnis. Der Arzt, der im Patienten bereits den Gegner im Rechtsverfahren fürchten muss, wird sich juristisch so weit wie möglich gegen den Vorwurf eines Behandlungsfehlers oder der Aufklärungspflichtverletzung absichern.

Er wird bei seiner Tätigkeit neben den Risiken, die der Patient mitbringt und die diesem bei diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen drohen, auch die eigenen forensischen Gefahren bedenken und als indizierende wie kontraindizierende Faktoren mit ins Kalkül ziehen. So droht aus der verrechtlichten eine defensive Medizin zu werden, die entweder zu wenig tut, weil sie nichts mehr wagt, oder zu viel unternimmt,

etwa an diagnostischen Maßnahmen, um sich für alle Fälle zu feien.

Absicherung durch Formulare, Überdiagnostik, fehlende Bereitschaft, die Chancen des Patienten auch unter Risiko wahrzunehmen, mangelndes Engagement und Verantwortungsscheu sind Zeichen einer Haltung, bei welcher der Arzt zugunsten seiner eigenen Sicherheit sein Gewissen und das Wohl des Patienten zurückstellt und sich an den Empfehlungen seines Rechtsbeistandes orientiert.

Vor einer Dramatisierung der Situation sollte man sich hüten, andererseits die Warnung ernst nehmen, dass ein Wandel zur Defensivmedizin sich langsam und fast unmerklich vollziehen wird, zum Schaden der Gesamtheit und zum Schaden des einzelnen Kranken, der die Auswirkungen des ärztlichen Sicherheitsbedürfnisses zu spüren bekommt.

Der einzelne Arzt sieht sich zum Teil paradoxen externen Rollenforderungen ausgesetzt, wenn er nämlich zugleich die medizinische Rolle des Heilers, die soziale Rolle des Gesundheitswächters, die psychologische Rolle des Beraters und die ökonomische Rolle des Vertragspartners zu erfüllen hat, und schon damit in die Widersprüche gerät zwischen wissenschaftlich objektiver Fallorientierung und humaner, einfühlsamer Orientierung an der Einzelperson, sowie zwischen technologischer Spezialisierung, Fragmentierung des Kranken und patientenzentrierter Fürsorge.

Die Auflösung und Bewältigung dieses schwierigen Sachverhalts muss letzten Endes dem Arzt überlassen bleiben. Rechtsregeln können seine gewissenhafte Entscheidung im Einzelfall nicht ersetzen. Juristen müssen erkennen, dass Recht schaden kann, wenn es überdosiert wird – darin ist die rechtliche Medikation der ärztlichen gleich. Rechtsregeln sollten sich auf die Ausübung einer Art „Grenzkontrolle“ beschränken.

Professor Dr. iur. Christian Katzenmeier
ist Direktor des Instituts für Medizinrecht
der Universität zu Köln.